



Satzung des Tennisvereins Erlenbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 18. 04.1994 gegründete Verein führt den Namen TC Erlenbach e.V.

Sitz des Vereins ist Erlenbach.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TC Erlenbach dient der Förderung des Tennissports und dies ausschließlich und unmittelbar für die Allgemeinheit.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands können für Ihre Leistungen eine angemessene Vergütung in Form einer Spendenquittung erhalten, sofern Sie je Person und Jahr den Betrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltengehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.



§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; Minderjährige benötigen die Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit seinem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch einen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht, soweit die Satzung im Folgenden nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Eventuelle noch anstehende Forderungen des Vereines verfallen nicht automatisch mit dem Austritt, sondern sind für das fällige Geschäftsjahr zu erbringen.



§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied und der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ebenso noch anstehende Forderungen des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt. Ebenso kann die Ableistung von Arbeitsstunden gefordert werden.

In der Gebührenordnung werden Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Arbeitsstunden geregelt. Dabei sind der jährliche Stundenumfang der Arbeitsleistungen, sowie die ersatzweise festzusetzende Geldleistung (Stundensatz) für den Fall der nicht geleisteten Arbeitsleistung festzusetzen. Die Arbeitsleistungen können nur im jeweiligen Kalenderjahr erbracht werden. Die ersatzweise festgesetzte Vergütung ist mit der Beitragszahlung des Folgejahres fällig. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss oder Streichen aus der Mitgliederliste, ist diese Vergütung, wenn sie noch zu erbringen ist, sofort zu entrichten.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, oder stunden. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.

Eine Mitgliedsänderung vom aktiven zum passiven Mitglied kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres - 31.12. - erfolgen und ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist wird bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres eingezogen (zu entrichten).



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Tennisvereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Wirtschaftlichen Vorstand
- b) dem Sportlichen Vorstand
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Platzwart
- h) dem Clubhauswart
- i) dem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung der Jahresberichte
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung kennen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 (i. W. Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Gebührenordnung und Umlagen
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen öffentlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung hat in gleicher Weise wie die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Sie ist zu Beginn der nächsten Sitzung vom Vorstand vorzulesen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht zu jederzeitiger Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das



Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich oder mündlich zu berichten. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 geändert und insgesamt neu gefasst.

Erlenbach, den 16. 03. 2018

1. Vorsitzender
Maik Wünstel

2. Vorsitzende
Sandra Verhoff

Kassenwart
Hans - Ludwig Vogel